Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 DZ-V Freiwillige Dienstleistungen

DZ-V - Dienstzeit-Verordnung für Zivildienstleistende

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Freiwillige Dienstleistungen sind solche, die mit Einverständnis des Vorgesetzten außerhalb der im Dienstplan festgelegten Dienstzeit im Rahmen der Einrichtung und im Tätigkeitsbereich der Zivildienstleistenden (§ 38 Abs. 3 ZDG) verrichtet werden.
2. (2)Dienstleistungen nach Abs. 1 sind als in der Dienstzeit geleistet anzusehen, gelten jedoch nicht als Überstunden im Sinne des § 6.
3. (3)§ 10 Abs. 3 ist auch bei freiwilligen Dienstleistungen anzuwenden.

In Kraft seit 01.02.1989 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at